

1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zu seiner Vorlage eines revidierten Haushaltsplans zusätzlich zu der vom Beratenden Ausschuss am 9. September 1999 erteilten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 10 Millionen Dollar Verpflichtungen von maximal 28.037.100 Dollar brutto (27.080.700 Dollar netto) für den Mittelbedarf der Phase II der Mission einzugehen.

RESOLUTION 54/236

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/676)

54/236. Programmplanung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴;

2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses *zu eigen*, die die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, die Programmplanung und die vorläufige Tagesordnung für die vierzigste Tagung des Ausschusses betreffen;

3. *macht sich außerdem* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen über Koordinierungsfragen *zu eigen*, die in den Ziffern 560 bis 565, 567 und 568 und 587 bis 596 des Berichts des Ausschusses enthalten sind;

4. *stellt fest*, dass im Zusammenhang mit den Koordinierungsfragen die Vorschläge betreffend Leistungsindikatoren, um die der Ausschuss ersucht hatte und die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³⁵ enthalten sind, von der Generalversammlung nicht gebilligt wurden;

5. *stellt außerdem fest*, dass die in Ziffer 566 des Berichts des Ausschusses angesprochene Angelegenheit von der Generalversammlung derzeit unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt wird;

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/54/16).

³⁵ E/AC.51/1999/6.

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich die Änderungen der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in den geänderten Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden³⁶, herauszugeben und dabei den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 47 seines Berichts vollauf Rechnung zu tragen;

7. *beschließt*, ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes "Programmplanung" auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTIONEN 54/237 A bis C

A

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

C

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/1, 54/2 und 54/3 vom 14. September 1999,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen des Beitragsausschusses betreffend die Veranlagung der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga als Nichtmitgliedstaaten³⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 53/36 E vom 18. Dezember 1998 sowie ihren Beschluss 47/456 vom 23. Dezember 1992,

1. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Republik Kiribati, die Republik Nauru und das Königreich Tonga, die am 14. September 1999 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, für die Jahre 1999 und 2000 0,001 Prozent beträgt;

³⁶ Siehe Resolution 53/207, Abschnitt III.

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/51/11), Abschnitt V; und ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11), Kap. V.